

IV, 4^m F.

3, 389.





17
W **R** Leopold von
Gottes Gnaden / Erwehltter Römischer

Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / vnd Slavonien / ic. König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärnthen / Crain / vnd Württemberg / in Ober- vnd Nieder-Schlesien / Marggraffe zu Mähren / in Ober- vnd Nieder-Laufnitz / Graffe zu Habsburg / Tyrol / vnd Görz / ic. Entbieten N. allen vnd jeden Unsern General-Leuthenanden / Feld-Marschallen / Obrist-Feld-Zeugmeistern / General über die Cavalleria, Feld-Marschall-Leuthenanden / Obrist-Feld-Wachtmeistern / Obristen / Obrist-Leuthenanden / Obrist-Wachtmeistern / Rittmeistern / Hauptleuthen / Leuthenanden / Fendrichen / Feldwäblen / Journiern / vnd Unserer sammentlichen Käys: Soldatesca / was Nation, Standts oder Weesens die seyn / welche sich anjehz in Unsern Erb-Köntgreich vnd Landen befinden / vnd auff Unsere Gnädigste Verordnung noch mehrers dahin ankommen / oder durchziehen möchten / wie auch Unsern Geislichen vnd Weltlichen Obrigkeiten / Landsassen / Underthanen / vnd Getreuen / Unsere Käyserl: vnd Königliche Gnad vnd alles Guts / vnd geben Euch sambt vnd sonders hiemit Gnädigst zu vernehmen: Daß obwohl bey Beziehung der Quartier vnd andern sich eraigneten Durchzügen / ein altes Herkommen / vnd vor Jahren üblich gewesen / der Soldatesca neben den anticipat Monath-Sold vnd gewöhnlichen Servizien / an Holz / Saltz / Liecht vnd Ligerstatt / noch über diß in wehrenden Marche die Verpflegungs Gebühr / auch in natura, bey guter Disciplin (wie solches in denen vorhergangenen Landtag Schlüssen vnd Patenten klar enthalten) ohne Unsern vnd der Militz Endgelt / freiwillig zu reichen / vmb aussere Lands / auff allen Nothfall / mit Ersparung des anticipat Monaths / zu Behueff des armen Soldaten / in etwas versehen zu seyn: Hingegen aber durch die gefolgte gewaltsamb / vnd Landsverderbliche Beschädig- vnd Erpressungen / so bey denen March- vnd Contramarchen der publicierten Kriegs-Ordnung / vnd Disciplins Patenten zuwider / vielfältig verübt worden / die Soldatesca selbst Ursach gegeben / die Durchzugs-Unkosten von ihrer Verpflegung / ja sogar auch zu grossem Abbruch des quanti militaris, an der Lands Bewilligung / abzuziehen / woraus dann der Soldatesca Ruin, vnd in andern Unsern militarischen Verfügungen zum öfftern viel Hindernuß vnd Nachtheiligkeiten in Abgang der dißfalls entzogenen Mittel bekantlich erwachsen: Als seynd Wir auß Landsväterlicher Vorsorge veranlast worden / auff daß der erschöpffte Land-Mann wider Billigkeit nit zu hart

2

belas

1682

belästiget / wie auch der Soldat mit völligen Abzug seiner Täglichen ohne des geringerten Mund- und Pferd-Portion die völlige Mondirung zu erhalten / dergleichen mehr nach Notturfft zu bestreiten / nicht ganz entblöst und unkräftig gemacht: noch Wir in Unsern Kriegs-Außgaaben / die doch nit zu diesem End gewidmet / auch sonst ohne das nit erklecklich seyn / mit solchen unversehnen Zurechnungs Posten / so sehr gehemmet / dahingegen ein scharpffe Kriegs Disciplin mithin eingeführt / und alle Excessen ins künfftige bester Möglichkeit nach / mögen verhütet werden / der Durchzug / und Quartierung halber nachstehende Satz- und Ordnungen zur Wissenschaft und Nachricht / sowohl des Inwohners / als der Soldaten hierinn zu verfasen / und zu eröffnen. Sehen demnach / und ordnen Gnädigst / daß Erstlich alle vorfallende Marche zugehöriger Anstalt in Quartieren / und was sonst zur Sache nötig ist / dem Land / und denen Kriegs-Commissarijs (sich mit ein ander hierüber dem alten Gebrauch nach zu vernehmen) jedesmahls zeitlich intimirt: Darauff die Marchroute ohne respect einiger Persohn / Sie seye Militarisch oder Civil, von beeden Theilen in guter Correspondentz vergleichen / und die ankommende Kriegs-Völcker zu Ross und Fuß durch Unser Kaysers Kriegs-Commissariat, in beyseyn der bestellten Lands-Commissarien an denen Confinen / auff das fleissigst- und genaueste Gemustert / auch selbe nit anderst / als wie Sie sich bey solcher Musterung effectivè befinden / in wehrendem An- und Durch-Marche nach Anzeig der außgesetzten allgemeinen Tappe, welche allein dem Quartiers-Mann / so den Vnderhalt geraicht / und keinem andern ohne Aufzug also strax / vor dem Aufbruch / paar zu bezahlen / und der commandirende Officier darumben gebürend zu Quittiren ist / verpflegt werden solle: Daß nemlichen für eine Mund-Portion auff ein ganzen Tag ein mehrers nicht / als Zwen Pfund Brod / Ein Pfund Rindfleisch / ein halbe Maas Wein oder ganze Bind Bier: Für ein Pferd des Tags Sechs Pfund Habern und Sechs Pfund Hew / sambt einem Bund Stroh gefordert und geraicht werde / womit die Officier in einem und dem andern / so gut es die Parteyen der Orthen vermögen / nach Jhren in der Verpflegungs-Ordinantz entworffnen Portionen sich auch zu befriedigen / und darüber nichts zu begehren haben. Andertens: Sollen für solche natura Verpflegung in Victualien und Fourage, damit der Landmann / und Soldat zugleich bestehen könne / und keinem allein der Last zu schwer falle / von dem anticipat Monath-Sold / Täglich Vier Kreuzer / auff jede Mund / und auff jede Pferd-Portion in gleichen Vier Kreuzer paar bezahlt / und dem Soldaten abgezogen / auch der Commandant, wie gemeldet / dafür Quittirt werden / welches aber zum Dritten nur auff die Haupt March, wo einige Regimentter oder Corpora marchiren / in denen Durchzügen zu verstehen / und nicht wo nur Compagnie weiß / und in dem Land / von einem Quartier ins andere / der March beschicht / so dem alten Gebrauch und Herkommen nach / ohne Unsern und des Soldaten Endgelt (wie wir dessen zu Unsern getreuesten Ständen Unser gnädigstes Vertrauen setzen) als ohne das ein weniges außtragende / wann man anders bey den oben außgeworffnen Tappen verbleibt / vom Land zu bestreiten / ohn zweiffentlich wird übernommen / und darzu von denen umbligenden Orthen / welche der Durchzug nicht betrifft / zu der andern Enthebung / ein Beytrag können gelaistet und mit Gewalt darüber nichts

nichts erprest werden. Wir haben auch Vierdtens zu mehrer Beleichterung der Lands-Inwohner / wie es ohne das in denen Erb-Landen vnter sich Gebräuchig vnd Herkommens ist / Allergnädigst resolvirt, daß denen Generals Persohnen / Obristen / Obrist-Leuthehenden / vnd Obrist-Wachtmeistern / obwohlen ihnen die Verpflegung / nach der Anzahl ihrer habenden mehrern Chargen vnd denen Compagnien der Zeit auff den completen Stand entrichtet wird / daß nichts destoweniger die denenselben auff den Marche entworffene Verpflegungs Gebühr in natura respectivè nur allein nach denen verwilligten Portionen / des einigen höhern Carico vnd vorgeschribenen Tappen, vnd denen gemeinen / wie Sie effectivè vorhanden seynd / weiters nichts solle passirt werden. Vnd weilten Fünfftens / bekand ist / daß die Officier gemeinlich mit mehr Pferden / als Ihnen Vermög der obgemelten Verpflegungs Ordinantz, gebüren thut / zu marchiren pflegen / als solle der Quartiers-Mann / gegen der empfangenden Gutmachung / der Vier Kreuzer für die Pferd Portion, auff nit mehr Pferd die Fourage zu geben schuldig seyn / als jedem Officier Vermög der Ordinantz zu halten vorgeschriben / vnd zugelassen: Was aber die übrige Pferd verzehren / von Ihnen Officieren absonderlich / vnd nach dem im Land üblichen Kauff vnd gangbaren pretio bezahlt werden. Für das Sechste / seynd die Neuwerbende Obristen / Rittmeister / vnd Haupt-Leuthe / als welche Vermög der mit Ihnen auffrichtenden Capitulationen / die Mannschafft ohne Unsern vnd der Länder Endgelt / in die außgezeigte Quartier / vnd Sammel- oder Lauff-Platz zu stellen schuldig / auch verbunden / selbige gleichwohl auch nach dem Anschlag der taxirten Tappen selbst zu verkösten / vnd haben ihnen also die Underthanen ohne Bezahlung ex debito nichts umbsonst zu geben: oder wann sie selben etwas darüber geben thäten / oder wolten / solches Uns keines weegs an denen Verwilligungen abzuziehen. Zum Siebenden / Wird in Krafft dieses Unfers offenen Käyß vnd Königl: Patents allen Unsern beorderten Generals Personen / Obristen / Commendanten / vnd andern Befelchshabern / so gemessen alles Ernstlich anbefohlen: daß Sie nit allein in March, sondern auch nachmahls in Quartieren / bey Ihren vntergebnen Kriegs-Völcern / gut vnd scharpffe Disciplin vnd Ordre halten / auch einige Gewaltthätige Exortionen, oder andere Frevel / Ungebühr / vnd Schaden nicht gestatten / weniger dergleichen selbst verüben / sondern allerseits verwehren vnd verhüten / zumahlen in widrigen der Regress, soviel die Gemeine belangen thut / nicht allein bey denen Thätern / als welche bey solcher Menge / nicht aigentlich zu erfragen / vnd zu benennen / sondern bey dem Commendirenden Obristen / oder Officieren, vnd gangen Regiment / oder Compagnien, ohn einigen Respect, oder Annehmung vorschuzender Entschuldigung immediate solle gesucht / vnd ander Verpflegung vnnachlässig abgezogen / hingegen dasselbige denen Regimentern vnd Compagnien von denen Obristen / oder Commendirenden Officieren / widerumb gut gemacht / solches aber von denen Ständen gehöriger Orthen / jedesmahls gleich berichtet werden. Also sollen auch Nichtens / die Generalen / Obristen / vnd alle andere Kriegs-Officier, Ihre Soldaten im March vnd Quartiern besammen halten / vnd keines weegs zusehen / daß Sie von der angewisenen Marchroute, beyseits oder hernach auß denen assignirten Quartiren gehen vnd außlauffen: Inmassen dann da /

2

dergestalt einer oder mehr / ohne richtige frische Paßzettel von ihren Com-
mandirenden Officier betretten / oder sonsten auff der Strassen / vnd dem
Land / oder in denen Stätt vnd Märckten / mit Rauben / Blündern / oder
andern Exorbitanzen mißthätig befunden / vnd ergriffen würden / hiemit
allen vnd jeden Lands-Obrigkeiten / Burgfried / vnd Gerichts-Herrschaften
erlaubt wird / denselben / oder dieselbe / so gut Sie können in Verhaft zu neh-
men / so dann ihren Officiren fürzustellen vnd zu überlieffern / auch Unsern
Hoff-Kriegs vnd Landes-Mittlen die Thäter / vnd Factum vmbständig zu
berichten / auff daß nach gestalten Dingen / die verschulde Bestrafung / an-
dern zur Abscheu / vorgenommen vnd vollzogen werden möge. Zu desto
mehrer Verhütung aber alles dieses / sollen die Logierungen dergestalt ein-
gerichtet werden / daß in jedem Orth / wo eine Mannschafft zusammen gelegt
wird / zugleich ein Ober- oder Vnter-Officier mit Ihnen dahin zu Logieren
komme: bey welchen auff ein fürgehenden Excels, die Klag vnd Bewandnuß
alsobalden anzubringen / vnd zum Fall von Seyten der Officier die billiche
Außrichtung nit beschehe / das Verbrechen folglich ohne Verschub Unserm
im Land anwesenden Ober Kriegs-Commissario zu hülfflicher Handreichung
zu berichten / auff daß die nötige Remedirung in tempore könne fürgekehrt:
vnd nicht erst hernach / wann nemlich die oben anbefohlene paare Bezahlung
nit gleich beschehen wäre / so doch in alle weeg seyn solle / mit langer Hand bey
vielleicht schon weit auß marchirten Compagnien gesucht werden: Auch bey
künfftigen Abraitungen / mit denen Ländern / man sich dergleichen obbe-
rührter vnverhofften Gelt-Abzug / oder daß die Bezahlung dem jenigen
Quartiers-Mann / so dem Vnkosten immediatè getragen / nicht zukomme /
nit befürchten müste: So solle Neundtens / zu allen vor- vnd anzubringen
habenden Klagen / ein Terminus von Bierzehen Tagen sub Poena præclusi be-
stimmet seyn / vnd was in solcher Zeit / wie gesagt / bey denen Officieren / oder
Ober-Commissarien nit angebracht wurde / künfftig auch weiters nit ange-
hört werden: Zu welchem Ende dann jedesmahls an Seyten der Soldatesca
vor ihrem Außbruch bey denen Durchführungs-Commissarien oder Quar-
tiers-Obrigkeiten / ob vnd was etwo Klagwürdiges vorgegangen / die Nach-
frag zu halten / vnd was der Soldat vmb empfangene Victualien vnd Foura-
ge auff seine Portion hat gut gemacht / die Quittung darüber / wie obgesagt /
zu begehren. Fürs Zehende / wird denen anmarchirenden Obristen- vnd
Befelchshabern hiemit auffgelegt / den March auffß beste zu beschleunigen /
vnd allein auff den Dritten Tag oder Bierdten einen Rasitag zu machen.
Alfftens / die gemachte Gerade, vnd zu des Zugs Befürderung am nechsten
dienliche Marchroute gehalten / vnd kein Vmbschwiff genommen / noch et-
wann ein Herrschafft auß Gunst verschont / vnd andere dardurch destomehr
betragt / noch auch die Soldatesca mit vnnötigen Vmb-March, wie öffters
zu nit geringen Discapito Unserer Dienst geschehen / abgemattet / derowe-
gen oft ernenneten Ober-Officieren / Commandanten vnd Befelchshabern
mit nichten zugelassen werden / wider der Lands-Obrigkeit / auch Ober- vnd
Vnter-Commissarien, denen in allweeg der gebührende Respect zu halten /
vorgehende Einwilligung vnd Ihr Gutbefinden / die Quartier aignen Gefal-
lens zu machen vnd zu verändern / viel weniger einigen Real oder Personal An-
schlag / Mauth / Zoll / Salvaguardi-Gelt / auch andere Vorthel / Discretions
und

vnd dergleichen Gelder vnd Exactiones, wie die Nahmen haben mögen / als
gennüzig anzulegen oder abzufordern / gestalten der also verursachende Schade-
den neben der Straff bey Ihnen der schärpffe nach / solle gesucht werden.
Zwölffens / seynd in derley Marchen einer Compagnie zu Fuß mehr nit / als
Drey / vnd höchstens Vier / vnd einer Compagnia zu Pferd nur Zween Wä-
gen an solchen Orthen / wo es die Notdurfft erfordert / zur Vorspan zu geben /
vnd sollen selbige niemahls weiters als die Land vnd Kriegs-Commissarien die
Anordnung machen / von denen Compagnien gebraucht / noch mit Gewalt
ferner mitzunehmen / oder das Vieh gar außzuspannen zugesehen / sondern
solche Thätlichkeiten nach dem Verschulden abgestrafft werden / vnd das Re-
giment oder Compagnia schuldig seyn / vmb allen Schaden / vnd verursach-
ten Unkosten / die Versprechung zu thun / vnd selbiges würcklichen zu erse-
hen. Drenzehendes / vnd Schließlichen / solle keiner weder der Hohens-
noch Untern-Kriegs: oder Lands-Officier, vnd gemeinen Soldaten / sich vn-
terfangen / die Kirchen / Clöster / Pfarthöff / Hospitalien / Schlösser /
Freyhöff / Mühlen / Fleischbänck / vnd dergleichen befreyte Derther / noch
andere Geistlichen vnd Weltliche Persohnen / vnd Häuser mit Quartieren /
vnd Schätzungen / oder sonsten auff einig erdenckliche Weise gegen das Her-
kommen zu beschwähren / sondern ein Jeder alles das Jenige / was in Unsern
vorhin außgefertigten Disciplina-Patenten vnd Verpflegungs-Ordinanzen
dißfalls mit mehrerem angeführt / vnd enthalten ist / vnd in diesem Unserm
Patent nicht geändert worden / bey Vermeydung Unserer schweren Ungnad
vnd Straff / auffß genaueste beobachten / vnd vollziehen. Wornach sich
dann Männiglich wird zu richten / vnd diesen Unsern Allergnädigsten Be-
felch / vnd ganz ernstlich vnd gemessenen Willen vnd Meynung / Treu ge-
horsambist zu vollziehen / auch selbstn vor Schaden zu hüten wissen. Geben
auff Unserm Schloß Laxenburg / den Vierdten May / im Sechzehenhun-
dert Zwen vnd Achtzigsten / Unserer Reiche / deß Römischen im Vier vnd
Zwainzigsten / deß Hungarischen im Sieben vnd Zwainzigsten / vnd deß
Böheimischen im Sechs vnd Zwainzigsten Jahr.

LEOPOLD.



Herman Marggraff
zu Baden.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Regiæque Majestatis proprium.

Christoph Dorsch.

Johann Adam Wäber.

und dergleichen Dingen und Exactiones. Wie die Statuten haben indessen
 Gemaynlich angehen oder abzuhandeln. In dem ersten Buche ist
 dem Leser der Ort der Statuten der Kaiserliche Aussen
 Statuten. In dem zweiten Buche sind die Statuten der
 Drey hohen Hofgerichte. In dem dritten Buche sind die
 Statuten der Landgerichte. In dem vierten Buche sind die
 Statuten der Städte. In dem fünften Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem sechsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem siebenten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem achten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem neunten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem zehnten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem elften Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem zwölften Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem dreizehnten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem vierzehnten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem fünfzehnten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem sechzehnten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem siebzehnten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem achtzehnten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem neunzehnten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem zwanzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem einundzwanzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem zweiundzwanzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem dreiundzwanzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem vierundzwanzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem fünfundzwanzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem sechsundzwanzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem siebenundzwanzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem achtundzwanzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem neunundzwanzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem dreißigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem einunddreißigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem zweiunddreißigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem dreiunddreißigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem vierunddreißigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem fünfunddreißigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem sechsunddreißigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem siebenunddreißigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem achtunddreißigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem neununddreißigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem vierzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem einundvierzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem zweiundvierzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem dreiundvierzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem vierundvierzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem fünfundvierzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem sechsundvierzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem siebenundvierzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem achtundvierzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem neunundvierzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem fünfzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem einundfünfzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem zweiundfünfzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem dreiundfünfzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem vierundfünfzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem fünfundfünfzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem sechsundfünfzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem siebenundfünfzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem achtundfünfzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem neunundfünfzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem sechzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem einundsechzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem zweiundsechzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem dreiundsechzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem vierundsechzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem fünfundsechzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem sechsundsechzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem siebenundsechzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem achtundsechzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem neunundsechzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem siebenzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem einundsiebzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem zweiundsiebzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem dreiundsiebzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem vierundsiebzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem fünfundsiebzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem sechsundsiebzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem siebenundsiebzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem achtundsiebzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem neunundsiebzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem achtzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem einundachtzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem zweiundachtzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem dreiundachtzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem vierundachtzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem fünfundachtzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem sechsundachtzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem siebenundachtzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem achtundachtzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem neunundachtzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem neunzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem einundneunzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem zweiundneunzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem dreiundneunzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem vierundneunzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem fünfundsiebzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem sechsundsiebzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem siebenundsiebzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem achtundsiebzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem neunundsiebzigsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte. In dem hundertsten Buche sind die
 Statuten der Freyen Städte.

1533

Johann Sebastian Bach
 in Leipzig



Ad Mandatum Sacre Cancellarie
 Regie Majestatis

Johann Sebastian Bach

Johann Sebastian Bach

X9 3405. 44



TA 70L

nur 1 Stück bisher

VD 17

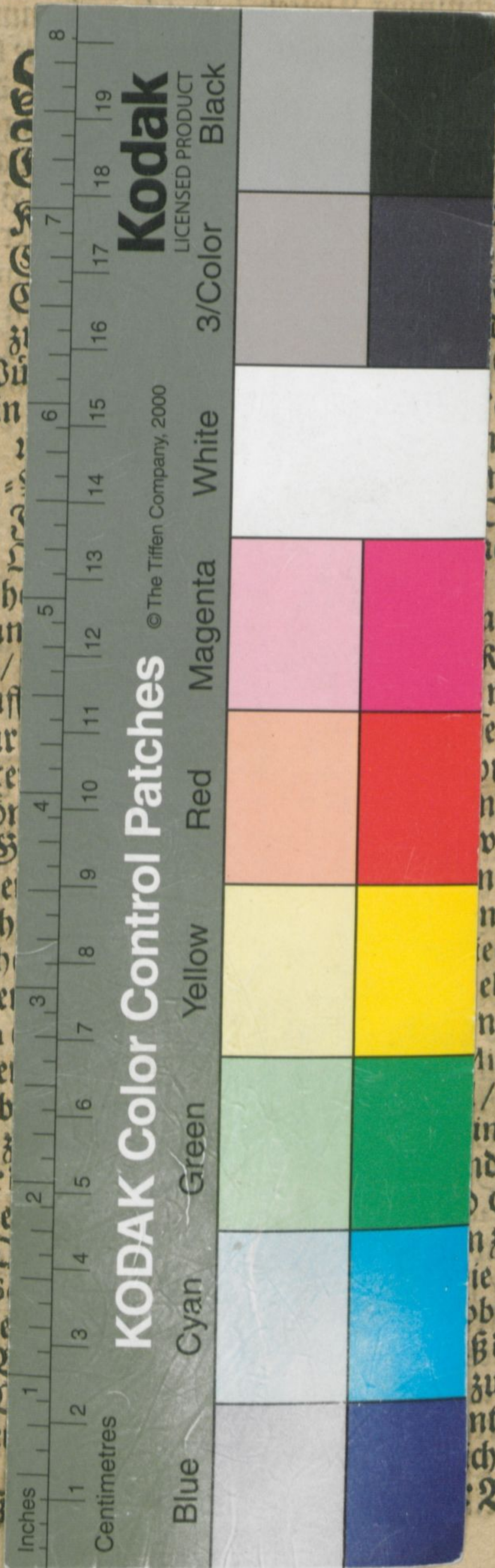
MI







then / Crain / vnd Wü
 graffe zu Mähren / in
 Tyrol / vnd Görz /
 Leuthenanden / Feld-
 über die Cavalleria,
 meistern / Obristen /
 meistern / Hauptleuth-
 riern / vnd Unserer san-
 oder Weesens die seyn /
 den befinden / vnd auß
 ankommen / oder dur
 Weltlichen Obrigkeit
 sere Käyserl: vnd Köni-
 vnd sonders hiemit S
 der Quartier vnd ander
 vnd vor Jahren üblich
 Gold vnd gewöhnlich
 noch über diß in wehren
 ra, bey guter Disciplin
 sen vnd Patenten klar er
 willig zu reichen / vmb
 anticipat Monats / z
 seyn: Hingegen aber
 Beschädig: vnd Erpre
 publicierten Kriegs-
 verübt worden / die S
 sten von ihrer Verpfl
 licaris, an der Lands
 Ruin, vnd in andern
 dernuß vnd Nachtheil
 kantlich erwachsen:
 last worden / auff daß



old von
 er Römischer
 des Reichs / in
 eim / Dalmatien /
 König / Erzherzog
 d / Steyer / Kärn-
 Schlesien / Marg-
 affe zu Habsburg /
 i Unsern General-
 meistern / General-
 Obrist: Feld-Wacht-
 achtmeistern / Ritt-
 Feldwäblen / Fou-
 as Nation, Standts
 Königreich vnd Lan-
 noch mehrers dahin
 ern Geislichen vnd
 vnd Getreuen / Un-
 vnd geben Euch sambt
 wohl bey Beziehung
 n altes Herkommen /
 n anticipat Monats-
 recht vnd Ligerstatt /
 ebühr / auch in natu-
 nen Landtag Schlüs-
 militz Endgelt / fren-
 / mit Ersparung des
 in etwas versehen zu
 nd Landsverderbliche
 d Contramarchen der
 n zuwider / vielfältig
 ie Durchzugs-Unfo-
 bruch des quanti mi-
 ß dann der Soldatesca
 zum öfftern viel Hin-
 ntzogenen Mittel be-
 cher Vorsorge veran-
 Billigkeit nit zu hart
 beläs

1682